

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftsorganisationen der verschiedenen Länder zu fördern. Ihre Führer waren beteiligt bei der Aufstellung des Dawesplanes. Sie haben ebenfalls einen massgebenden Einfluss auf die Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz. Besondere Ausschüsse befassen sich mit den Fragen des Steuerwesens, des Handelsrechts, des Kreditwesens, des Verkehrs.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund. Dem in den letzten Nummern des «Gewerkschafter» veröffentlichten Jahresbericht pro 1925 des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz entnehmen wir: Genaue Angaben über die Mitgliederbewegung der einzelnen Verbände werden auch dies Jahr nicht gegeben. Die Zahl der angeschlossenen Verbände hat keine Veränderung erfahren. Dagegen hat die Gesamtzahl der Mitglieder einen weiteren Rückgang von 456 Personen erfahren. Den grössten Rückgang weist der Textilarbeiterverband auf, der allein 525 verloren hat. Insgesamt betrug der Mitgliederzuwachs 889, der Abgang 1345.

Die *Gesamteinnahmen* der Zentralkassen der angeschlossenen Verbände beliefen sich auf 368,651 Franken (gegenüber 382,617 Fr. im Vorjahre). Davon entfielen auf Mitgliederbeiträge 233,598 Fr., auf Zinsen und Subventionen 58,652 Fr. und auf Verschiedenes 65,476 Franken. Die *Gesamtausgaben* betragen 328,535 Fr.; für Unterstützungen wurden 114,055 Fr., für Organ, Agitation und Bildungswesen 87,802 Fr., für Verwaltung und Material 41,889 Fr. und für Beiträge an andere Institutionen und Verschiedenes 84,590 Fr. ausgegeben. Von den Unterstützungsausgaben betrafen die meisten die Arbeitslosenunterstützung, nämlich 105,613 Fr.; für Streiks und Lohnbewegungen wurden insgesamt 3835 Fr. ausgegeben. Das *Totalvermögen* betrug Ende 1925 438,803 Fr. gegenüber 386,977 Fr. im Vorjahre.

Im Anschluss an diese Angaben wird summarisch über die einzelnen Verbände berichtet. Aus diesen Berichten geht hervor, dass die folgenden Verbände einen Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen hatten; Textilarbeiter, Holzarbeiter; die meisten andern Verbände sind stabil geblieben. Fortschritte werden angeführt für die Buchdruckergewerkschaft und den Malerverband, doch sind sie zahlenmässig nicht bekanntgegeben.

Der Bericht orientiert des weitern über die Tätigkeit der Verbandsinstanzen auf sozialpolitischem Gebiet; auch wirtschaftliche Fragen werden kurz gestreift. Dabei wird auch die Schutzollpolitik einer Kritik unterzogen und darüber Klage geführt, dass die Arbeiterschaft einen zu schwachen Einfluss auf die Zollpolitik ausüben könne. Hoffentlich setzt sich diese sehr richtige Erkenntnis bei nächster Gelegenheit auch in die Tat um!

Einem weitern Abschnitt des Berichts entnehmen wir, dass von der Zentrale ein gross angelegter Plan zur Förderung der christlich-nationalen Bewegung ausgearbeitet worden ist. Insbesondere soll bei den konfessionellen Vereinen (Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, Gesellen- und Jünglingsvereine) angesetzt werden. Bemühungen, christliche Organisationen der Westschweiz für den Anschluss zu gewinnen, hatten bisher keinen positiven Erfolg.

Die Jahresrechnung des christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes schliesst bei 18,301 Fr. Einnahmen (davon aus ordentlichen Beiträgen der Verbände 11,666 Franken) und 19,675 Fr. Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuss von 1374 Fr. ab. Die Vermögensrechnung weist einen Ueberschuss der Passiven um 4184 Fr. auf.

Sozialpolitik.

Arbeitslosenversicherung. Der schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter hat an den Bundesrat eine *Eingabe um Erhöhung der Subvention an die Arbeitslosenkassen* gerichtet. Er geht davon aus, dass auf den Winter 1926/27 ein starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit erwartet werden muss, woraus eine starke Belastung der Arbeitslosenkassen resultieren wird. Es wird deshalb gestützt auf Art. 4, letzter Absatz, des Bundesgesetzes verlangt, dass der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenkassen um 10 % erhöht werde.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort das Begehren abgelehnt. Er weist darauf hin, dass die Bundesbehörden beim Erlass des Subventionsgesetzes davon ausgingen, dass die Subventionierung nicht allein Sache des Bundes sein könne, sondern in demselben Masse Sache der Kantone. Wenn nun die Kantone und Gemeinden nach dieser Hinsicht im Rückstande geblieben seien, sei das für die Bundesbehörden kein zureichender Grund, die mangelnde Initiative der Kantone durch einen höheren Bundesbeitrag auszufüllen; das würde nach Ansicht des Bundesrates nur dazu führen, die Subventionsbestrebungen der Kantone zu lähmen. Ausserdem könnte die finanzielle Mehrbelastung, die dem Bund aus der Erhöhung der Subvention erwachsen würde, im gegenwärtigen Moment nicht verantwortet werden. Dagegen weist der Bundesrat die Arbeitslosenkassen an, bei denjenigen Kantonen und Gemeinden vorstellig zu werden, die an die Arbeitslosenkassen nichts oder nur ungenügende Beiträge leisten.

Hinsichtlich der vom evangelischen Verband verlangten Revision des Bundesgesetzes erklärt der Bundesrat, dass das Gesetz erst anderthalb Jahre in Kraft sei und noch nicht einmal voll zur Auswirkung gelangen konnte; die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes könne deshalb im gegenwärtigen Moment nicht in Frage kommen.

Die Antwort des Bundesrates ist so ausgefallen, wie erwartet werden musste. Es ist anzunehmen, dass eine Revision des Bundesgesetzes im gegenwärtigen Moment keine grosse Aussicht auf Erfolg hätte, wenn auch tatsächlich seine Bestimmungen nach keiner Hinsicht befriedigen können. Dagegen hat sich der Bundesrat unserer Ansicht nach die Frage der Erhöhung der Subvention in der Beantwortung etwas allzuleicht gemacht, wenn er ganz einfach den Kassen die Aufgabe überbindet, die widerspenstigen Kantone und Gemeinden zur Raison zu bringen. Man könnte sich schliesslich doch fragen, ob es nicht auch Sache der Bundesbehörden wäre, hier auf die Kantone einen gewissen Druck auszuüben, damit der Karren endlich in Gang kommt. Sollte die Arbeitslosigkeit übrigens einen ähnlichen Umfang annehmen wie vor vier und fünf Jahren, könnte sich wohl auch der Bund einer erhöhten Beitragsleistung nicht entziehen, trotz der «schlechten Lage der Bundesfinanzen».

Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien. Bekanntlich hatte die sechste internationale Arbeitskonferenz einem Vorentwurf zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien zugestimmt. In der darauffolgenden Konferenz im Juni 1925 wurde das Uebereinkommen mit 81 gegen 26 Stimmen endgültig angenommen. Die Arbeitgebergruppe gab sich aber damit nicht zufrieden und setzte durch, dass vom Internationalen Gerichtshof im Haag ein Entscheid darüber eingeholt werde, ob die Internationale Arbeitsorganisation das *Recht dazu habe, eine Ordnung der Arbeit zu entwerfen und Vorschläge dazu auszuarbeiten, die,*

um eine bestimmte Gruppe der Lohnarbeiter zu schützen, *zugleich und nebenbei auf die persönliche Arbeit des Meisters sich erstreckt.*

Der Internationale Gerichtshof im Haag hat Ende Juli nach Anhörung der Vertreter der Parteien und des Vertreters des Internationalen Arbeitsamtes die gestellte Frage entschieden. Er ging dabei davon aus, dass nach den im Friedensvertrag von Versailles festgelegten grundsätzlichen Bestimmungen das Internationale Arbeitsamt dazu da sei, dem Schutze der besoldeten Arbeitnehmer zu dienen. Um diesen Zweck zu erreichen, müsse es in vielen Fällen in die Sphäre des Arbeitgebers eingreifen. In einigen Gewerben seien ausserdem bereits internationale Abkommen beschlossen worden, von denen auch die Arbeitgeber betroffen worden sind (Verbot der Fabrikation von Streichhölzern mit weissem Phosphor usw.). Es gehe deshalb nicht an, dem Internationalen Arbeitsamt zu verbieten, sich auch mit Fragen der Produktion zu beschäftigen, insofern diese im Zusammenhang stehen mit sozialpolitischen Massnahmen zugunsten der besoldeten Arbeitnehmer. *Der Vorstoss der Arbeitgebergruppe gegen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes* ist damit vom Internationalen Gerichtshof abgewiesen worden. Der Kampf der Landesorganisation um die Beseitigung der Nacharbeit wird nichtsdestoweniger auch weiterhin die volle Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft in Anspruch nehmen müssen.

Von der Subvention der Arbeitslosenkassen. Als im Jahre 1920 nach vielen Anstrengungen der Gewerkschaften, das Interesse der Öffentlichkeit auf ihre Kassen zu lenken, der Bundesrat endlich eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage einsetzte, zeigte sich bald, dass es einigen Unternehmervertretern weniger um den Ausbau der Arbeitslosenversicherung zu tun war wie darum, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie den Gewerkschaften der Wind aus den Segeln genommen werden könne. Wir müssen gestehen, dass diese Bestrebungen nicht erfolglos geblieben sind. Die zuerst — abgesehen von der zu geringen Subventionsquote — den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung tragende Vorlage des Bundesrates wurde in den eidg. parlamentarischen Kommissionen zu einem Polizeigesetz. Die Gewerkschaften hätten dagegen sicher das Referendum ergriffen und sie hätten das Gesetz sicher zu Fall gebracht, wenn nicht schliesslich die Auffassung durchgedrungen wäre, es ist immer noch besser wie gar nichts.

Man gab sich der Hoffnung hin, es werde gelingen, wenigstens die Verordnung zum Gesetz so zu gestalten, dass die ärgsten Härten erträglich würden. Dies war auch der Fall.

Dagegen mussten die Gewerkschaftskassen die Erfahrung machen, dass ihre Administration ins riesenhafte answoll. Jetzt müssen, um der Subvention teilhaftig zu werden, ganze Berge von Papier verschrieben werden. Auf dem eidgenössischen Arbeitsamt hat sich sehr schnell ein Bürokratismus breitgemacht, der unerträglich wird. Dort scheint der Grundsatz zu gelten: lieber 100,000 Fr. für die Kontrolle, als 1000 Fr. für «gesetzwidrige» Unterstützung.

Unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, das die öffentlichen Kassen und die Unternehmerkassen hervorragend begünstigt, schiessen denn auch die letzteren wie Pilze aus dem Boden. Es hat ein wahrer Wettlauf eingesetzt, den bisher auf diesem Gebiet allein und vorbildlich tätigen gewerkschaftlichen Kassen das Wasser abzugraben. Man sucht die Arbeiter mit Versprechungen zu ködern und aus den Gewerkschaftskassen wegzulocken. Solange man sich dabei auf «gesetzlichem» Boden bewegt, müssen die Gewerkschaftskassen dies ertragen und sie werden dies auch tun im Vertrauen darauf, dass

auch die Unternehmerbäume noch nie in den Himmel gewachsen sind.

Neuerdings hat nun auch der Kanton Solothurn sich auf diesem Gebiet versucht. Es soll die Versicherung für den Kanton obligatorisch erklärt und gleichzeitig eine kantonale Kasse errichtet werden. Um nun den Gewerkschaftskassen beizukommen und die Unorganisierten für den Anschluss an die öffentliche Kasse und an die Unternehmerkassen zu gewinnen, wurde *mit Zustimmung des Eidg. Arbeitsamtes* der folgende Artikel in die kantonale Verordnung aufgenommen:

« Personen, welche innert drei Monaten, nachdem die Abschnitte I und II des Gesetzes rechtswirksam geworden sind, der Staatlichen Arbeitslosenversicherungskasse beitreten, kann unter Würdigung der Verumständungen des Einzelfalles (Unterstützungspflicht etc.) vom kantonalen Arbeitslosenfürsorge-Amt, im Ablehnungsfalle von der kantonalen Kommission für Arbeitslosenversicherung, gestattet werden, behufs Erlangung der sofortigen Taggeldberechtigung oder zwecks Abkürzung der in Art. 2, Ziffer III lit. b des Bundesgesetzes vorgesehenen Karenzfrist entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Die gleiche Berechtigung kann Mitgliedern von *neugegründeten* privaten Kassen während einer Uebergangszeit von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt werden, sofern die Statuten der betreffenden Kassen bezügliche, vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigte Bestimmungen enthalten. »

Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes erhob gegen diesen Artikel Einspruch, weil er eine zwingende gesetzliche Bestimmung, in der eine 6 monatige *Mitgliedschaft* und ebensolange Beitragsleistung verlangt wird, aufhebt. Das Eidg. Arbeitsamt machte darauf eine halbe Wendung, indem es erklärte, es sei übersehen worden, dass es nicht nur eine neue kantonale und neue private Kassen gebe, sondern, dass Kassen bereits bestehen. Diesen wolle man die Vergünstigung ebenfalls einräumen.

Diese Lösung darf als geradezu genial bezeichnet werden. Das Arbeitsamt will nachträglich allen Kassen das Recht geben, zwingende Bestimmungen des Gesetzes nicht zu halten. Es behauptet allerdings, es handle sich nicht um eine zwingende Bestimmung, überdies können den Kassen, sagt es, auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vorübergehend Erleichterungen gewährt werden.

Wir bewundern dieses Entgegenkommen des Eidg. Arbeitsamtes neuen öffentlichen und Unternehmerkassen gegenüber, behaupten aber nach wie vor, dass es sich hier um die Verletzung einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung handelt. Die gewerkschaftlichen Kassen können von einer solchen «Erleichterung» auch gar keinen Gebrauch machen, weil es dazu in den meisten Fällen einer Statutenrevision bedürfte. Nach den bisher gemachten Erfahrungen darf man übrigens annehmen, dass die Auszahlung einer Bundessubvention an Bezüger solcher Art verweigert würde, wenn sie nicht statutarisch begründet wäre.

Wenn nun im Eidg. Arbeitsamt gar noch erklärt wird, der Kanton sei frei, in das Gesetz aufzunehmen was ihm beliebt, so können wir nur unsere Verwunderung darüber aussprechen, dass das Eidg. Arbeitsamt es noch wagt, weiter zu existieren.

Wir sprechen es offen aus, der neueste Kurs auf dem Eidg. Arbeitsamt passt uns nicht. Insbesondere der neue Vizedirektor Dr. Lauber scheint uns eine merkwürdige Auffassung von der Tätigkeit des Arbeitsamtes zu haben.

